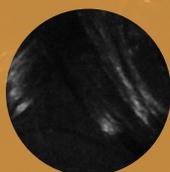


Tätigkeitsbericht 2009
Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg

Kija





Musiktheater
„Kinder haben Rechte“
im Alten Kino in Rankweil
anlässlich des Internationalen
Kinderrechtetages.

Seite	4	Vorwort
	5	1. Schwerpunkte 2009 – Überblick
	7	2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen 2009
	9	2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit
	10	3. Kinderrechte
	10	3.1 20 Jahre Kinderrechte – Parlamentarische Enquete Wien
	15	3.2 Kinderrechte in die Bundesverfassung
	17	3.3 Aktionen in Vorarlberg
	19	4. Jugendwohlfahrt
	19	4.1 Gesetzliche Grundlagen
	19	4.2 Entwicklungsbedarf in Vorarlberg – Bericht Landesrechnungshof
	21	4.3 Österreich: 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung
	24	5. Jugendschutz
	24	5.1 Vollzug Jugendgesetz
	25	5.2 Mystery Shopping
	26	6. Schüleranwaltschaft
	29	7. Stellungnahmen
	29	7.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund
	29	7.2 Gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs
	30	7.3 Änderungen wichtiger Gesetzesbestimmungen – kija
	32	8. Kooperation und Vernetzung
	32	8.1 Informationsarbeit
	32	8.2 Finanzführerschein
	33	8.3 Wertvolle Kinder
	33	8.4 Projektvergabe Offene Jugendarbeit, Jugend und Politik
	34	8.5 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
	36	9. Öffentlichkeitsarbeit
	36	9.1 Presse
	38	9.2 Sprechstunden
	39	9.3 Infomaterialien / kija-Video
		Anhang:
	40	UN - Konvention über die Rechte des Kindes
	41	L - JWG 1991 § 26 Kinder- und Jugendanwalt

Vorwort

„Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln.“

Dieser im § 26 Landesjugendwohlfahrtsgesetz normierten Informations- und Berichtspflicht kommt der Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg mit der Vorlage des Tätigkeitsberichts über das Jahr 2009 gerne nach.

Das abgelaufene Jahr stand im Mittelpunkt zweier Jubiläen:

Beschluss der UN-Vollversammlung 1989: Konvention über die Rechte des Kindes

Beschluss des Nationalrats 1989: Absolutes Gewaltverbot in der Erziehung

Zusätzlich sorgte die beabsichtigte, letztlich aber gescheiterte Verankerung der Kinderrechtskonvention in der Bundesverfassung dafür, dass über die Rechte von Kindern äußerst umfangreich berichtet und sehr ausführlich diskutiert wurde.

In Vorarlberg war die Vorlage des Rechnungshofberichts über den Vollzug der öffentlichen Jugendwohlfahrt Auslöser für intensive öffentliche und politische Diskussionen.

Zu diesen und auch anderen Themen und der Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwalts finden Sie in diesem Bericht Informationen und Empfehlungen.

Es ist mir im Rahmen dieses Berichts ein großes Anliegen, mich bei vielen Menschen verschiedenster Einrichtungen und Institutionen, Verwaltung und Politik für die Zusammenarbeit zu bedanken.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Feldkirch, im April 2010

1. Schwerpunkte 2009 – Überblick

2009 war – wie bereits im Vorwort erwähnt – ein Jubiläumsjahr in zweifacher Hinsicht: Sowohl der Beschluss der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, als auch das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung wurden vor 20 Jahren beschlossen. Der Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg hat mit verschiedenen Aktivitäten auf diese beiden wichtigen Meilensteine für die Rechte von Kindern und Jugendlichen Bezug genommen. Neben Informationen zu Veranstaltungen in Wien und Vorarlberg sind in diesem Bericht auch Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte in Vorarlberg enthalten.

neue gesetzliche
Grundlagen für die
Jugendwohlfahrt
erst 2010

Nicht erfüllt haben sich die Erwartungen und Hoffnungen vieler Fachleute auf eine grundlegende Novellierung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes und in weiterer Folge die Überarbeitung der jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Massive Auffassungsunterschiede zwischen den Bundesländern und dem Bund waren dafür ebenso verantwortlich, wie der höhere Personal- und Finanzbedarf. Positiv war mit Sicherheit der Beschluss einer Einführung des Kinderbeistands ab 1. 7. 2010. Dafür wurden ganz wesentliche Vorarbeiten geleistet und letztendlich konnte auch die Bundesregierung davon überzeugt werden, dass damit eine wichtige Unterstützung für Kinder im Scheidungsverfahren geschaffen wird.

In Vorarlberg selbst hat der Prüfbericht des Landesrechnungshofs über den Vollzug der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg eine intensive Debatte in der Öffentlichkeit und im Landtag ausgelöst. Mit der Bereitstellung von zusätzlichem Personal für die Abteilungen der Jugendwohlfahrt in den Bezirkshauptmannschaften wurden erste Schritte zur Behebung verschiedener Probleme gesetzt, weitere müssen 2010 folgen.

Mit dem Beschluss des Spielraumgesetzes und der Änderung der Bauordnung kommen auf den Kinder- und Jugendanwalt neue Aufgaben zu. Viele Gemeinden haben im abgelaufenen Jahr begonnen Spiel- und Freiräume für junge Menschen systematisch zu erfassen und Kinder und Jugendliche in die Erarbeitung von Spielraumkonzepten einzubeziehen. Für das Jahr 2010 ist zu erwarten, dass der Kija Gelegenheit haben wird zu einer Reihe von Konzepten eine Stellungnahme abzugeben.

Schulentwicklung
als Schwerpunkt

Die Weiterentwicklung der Schule war ein weiterer Schwerpunkt im abgelaufenen Jahr. Ohne den nach wie vor hohen Reformbedarf zu ignorieren darf doch auf eine Reihe von Beispielen guter Praxis in den Vorarlberger Schulen verwiesen werden. Viele davon wurden bei der Tagung „Best Practice aus dem Vorarlberger Schulalltag – Kinderrechte im Schulalltag leben und erleben“ vorgestellt.

Nicht zufriedenstellend bearbeitet ist nach wie vor das Thema „Suspendierung von Schülern“. Eine sehr gute Zusammenarbeit gibt es in den Bereichen Schulsozialarbeit, Fachdienst „Zick Zack“ und den Beratungs- und Betreuungslehrerinnen und -lehrern vom Heilpädagogischen Zentrum Carina.

Nach der Beschlussfassung der Novelle des Jugendgesetzes wurde im abgelaufenen Jahr vor allem darauf geachtet, den Vollzug für Jugendliche im Sinne des Gesetzgebers mit dem Stichwort: „Beratungsgespräch und gemeinnützige Arbeit vor Geldstrafe“ zu verbessern. In Zusammenarbeit mit SUPRO und dem Drogenkoordinator des Landes Vorarlberg wurde das Instrument des „Mystery Shoppings“ überarbeitet. Seit 2009 kommt es daher vermehrt zu Anzeigen, wenn Alkohol oder Nikotin an unter 16-Jährige abgegeben werden.

Weisungsfreiheit
bleibt Verfassungs-
bestimmung

Zum wiederholten Mal hat die Bundesregierung angekündigt, die Jugendschutzbestimmungen vereinheitlichen zu wollen. Die Vorschläge der kijas Österreichs liegen seit Jahren vor, der Widerstand einzelner Bundesländer gegen eine Abgabe von Kompetenzen ist nach wie vor groß.

Mit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendanwalts wurde das bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene Informationsrecht der Landesregierung verankert. Dabei wurde festgehalten, dass dieses Informationsrecht nicht soweit reicht, dass der Kinder- und Jugendanwalt personenbezogene Auskünfte, die dem Datenschutz unterliegen, erteilen müsste. Ein Abberufungsrecht der Landesregierung war bereits in § 26 Abs. 9 verankert, die Absicherung der Weisungsfreiheit wurde als Verfassungsbestimmung beibehalten.

Dank der eingangs erwähnten Jahrestage war das Interesse der Medien an verschiedenen Kinder- und Jugendthemen außerordentlich hoch. Der kija hat in verschiedenen Medien zu Kinderrechten und jugendwohlfahrtsrelevanten Fragen ausführlich Stellung bezogen.

Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Jahrgänge wurden im Rahmen von Klassenbesuchen und des Finanzführerscheins informiert und hatten die Möglichkeit die Einrichtung des Kinder- und Jugendanwalts kennenzulernen und Fragen zu stellen. Ein besonders positives Echo lösten die vier Vorstellungen des Musiktheaterstücks „Kinder haben Rechte“ der Gruppe Traumfänger aus.

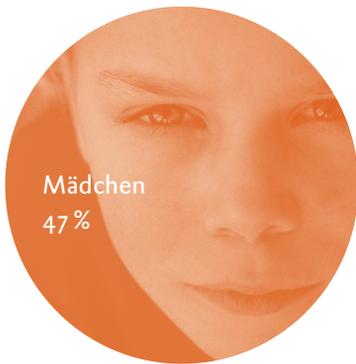
Neben Änderungen der gesetzlichen Grundlagen gab es auch eine personelle Veränderung beim Kinder- und Jugendanwalt. Anstelle von Frau DSA Andrea Trappel-Pasi unterstützt Frau Mag.a (FH) Teresa Hübner die Arbeit des kija.

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen 2009

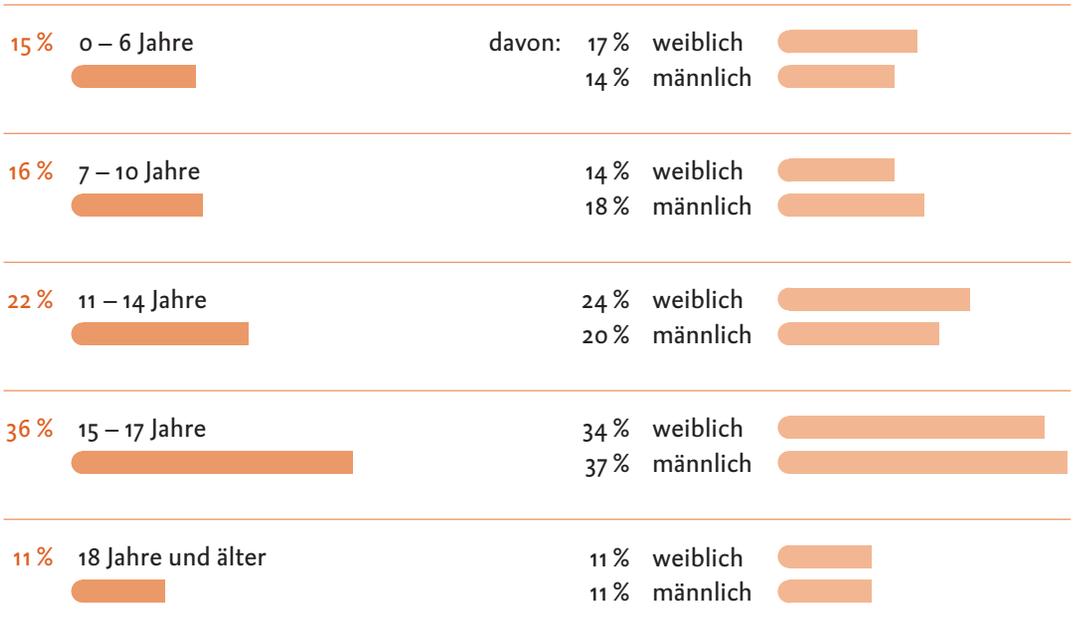


Betroffene Buben und Mädchen

Von allen betroffenen Kindern/Jugendlichen waren 47% Mädchen
und 53% Buben.



Alter und Geschlecht der Kinder /Jugendlichen, um die es ging



2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit

Vollzug Jugend-
gesetz nicht
einheitlich

Zu unterschiedlichen Fragen und Problemen hat der kija im Jahr 2009 Hilfe, Unterstützung und Vermittlung angeboten. Aus den gemachten Erfahrungen können aus Sicht des kija doch einige Schlüsse gezogen werden.

So sind Sanktionen gegen junge Menschen in den Bereichen Jugendgesetz oder Schule stark davon abhängig, in welchem Bezirk Jugendliche wohnen oder welche Schule sie besuchen. Der Vollzug des Jugendgesetzes wird von den einzelnen Straf-abteilungen der Bezirkshauptmannschaften äußerst unterschiedlich gehandhabt und die Intention des Landtags – gemeinnützige Leistung bzw. Beratungs- und Informationsgespräch vor Geldstrafe – ist derzeit nur mangelhaft umgesetzt.

Ebenso ist festzustellen, dass eine Reihe von Schulen seit Jahren ohne das Mittel der Suspendierung von Schülerinnen und Schülern auskommt. Bereits im Bericht über das Jahr 2008 hat der kija auf die mangelhaften Bescheide bei Schulsuspendierungen hingewiesen. Laut Verwaltungsgerichtshof wird die Begründung eines Bescheids als Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens angesehen. Es sollte die angewendete Norm so interpretiert werden, dass man die Entscheidung nachvollziehen kann (welches Verhalten ist genau gemeint, wie gefährdet die Schülerin bzw. der Schüler die Sicherheit, etc.). Die Volksanwaltschaft stellt in einem ihrer Berichte fest, dass „der Umstand der krassen Mangelhaftigkeit der Bescheidbegründung eine eklatante Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt“.

Jugendwohlfahrt
und mediale
Berichterstattung

Auf Grund der intensiven öffentlichen Diskussion über die öffentliche Jugendwohlfahrt – insbesondere im Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht – werden beim kija häufiger deren Maßnahmen und Angebote hinterfragt. Es ist leider zu beobachten, dass übertriebene Hoffnungen in die Medien gesetzt werden, wenn es darum geht, in teilweise äußerst schwierigen Situationen Lösungen zu erarbeiten. Sowohl die Arbeit in den Abteilungen der Jugendwohlfahrt bei den Bezirkshauptmannschaften, als auch die Tätigkeit der Pflugschaftsgerichte wird immer stärker in Frage gestellt. In vielen Fällen wäre es aus Sicht der betroffenen Kinder wesentlich sinnvoller, Möglichkeiten der außergerichtlichen Erarbeitung von Lösungen noch stärker in Anspruch zu nehmen.

Nicht nur in der Bearbeitung von Einzelfällen, sondern auch bei Klassenbesuchen ist festzustellen, dass Wissen und Bewusstsein über Rechte von jungen Menschen bei Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sind. Aus Sicht des kija sind junge Menschen zunehmend besser über ihre Rechte informiert als die Erwachsenen. Besonders das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt – gerade in der Erziehung – muss 20 Jahre nach gesetzlicher Verankerung immer wieder thematisiert und eben auch Erwachsenen bewusst gemacht werden.

In jedem 10. Fall wenden sich gerade erst volljährig gewordene junge Menschen an den kija. Der häufigste Grund dafür ist die Tatsache, dass immer wieder das Alter als Kriterium für Unterhaltszahlungen herangezogen wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Alter (z.B. Volljährigkeit) kein Kriterium für die Einstellung von Unterhaltsleistungen ist. Unterhalt für Kinder ist prinzipiell bis zur so genannten Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten.

3. Kinderrechte

Vor 20 Jahren – im Jahr 1989 – wurde von den Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet und ist seit der Ratifizierung durch die Republik Österreich im Jahr 1992 und der Installierung der Kinder- und Jugendanwaltschaften deren wichtigste Arbeitsgrundlage.

Diese Kinderrechtskonvention (KRK) hält wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die bestmöglichen Entwicklungschancen, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.

3.1 20 Jahre Kinderrechte – Parlamentarische Enquete Wien

Zwanzig Jahre waren ein guter Grund für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nicht nur die Geschichte der Kinderrechte bis in die Gegenwart zu betrachten, sondern auch darüber nachzudenken, wie die Zukunft der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich gestaltet werden muss. Dies erfolgte auf Einladung der Präsidentin des Nationalrats Frau Mag.a Barbara Prammer und den Kijas Österreichs am 30. 6. 2009 im Palais Epstein in Wien. Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek referierte zum Thema „Kinder brauchen coole Hilfe“. Die Salzburger Kinder- und Jugendanwältin Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt ging unter dem Titel „Bestandsaufnahme und Vision zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich“ sehr detailliert auf die kinderrechtlichen Herausforderungen ein.

Leistungsübersicht und Visionen der Kijas Österreichs – Kinder leicht – Recht schwer, 20 Jahre – 20 Schritte – 2020

Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, lauten:

1. Kinder/Jugendliche brauchen die bestmöglichen Entwicklungschancen
2. Kinder/Jugendliche dürfen nicht diskriminiert werden
3. die Interessen von Kinder/Jugendliche müssen von der Politik unbedingt gewahrt werden
4. Kinder/Jugendliche müssen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden

Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention hat sich jeder Staat selbst verpflichtet diese Grundsätze in seiner Politik zu beachten und zu seiner kindgerechten Handlungsmaxime zu machen:

Protection – Schutz und Sicherheit jedes Kindes/Jugendlichen vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung

Provision – bestmögliche und chancenausgleichende Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Sozialversorgung, ...

Participation – Beteiligungsmöglichkeiten in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

20 Fort-Schritte aus 20 Jahren „Kinderrechte in Österreich“ ...

ein Schritt...

- jährlich ca. 2000 Mal Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche (insbesondere in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten)

und noch ein Schritt...

- ca. 20 kinder- und jugendrechtlich relevante Bundes-Gesetzesbegutachtungen und ca. 100 Länder-Gesetzesbegutachtungen jährlich

und noch ein Schritt...

- Kinderrechte-Workshops in Schulklassen, für Pädagoginnen und Pädagogen, in Fortbildungen, ... landauf, landab seit den ersten kija-Tagen

und noch ein Schritt...

- Mitarbeit im Europäischen Netzwerk der Kinder- und Jugendanwaltschaften seit 1997 (European Network of Ombudsoffices for Children ENOC, gegründet 1996)

und noch ein Schritt...

- kija-(Alternativ-)Berichte über die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich an das UN-Kinderrechtskomitee in Genf (2000, 2004, 2009)

und noch ein Schritt...

- kids+teens, Alles, was Recht ist, Was Kinder brauchen?, Kinderrechte-Koffer, Theaterstücke, Newsletter, Zeitschriften, Postkarten, Broschüren, pädagogische Unterrichtsmaterialien, ... zur Bekanntmachung der Kinderrechte in allen Bundesländern

und noch ein Schritt...

- (K)ein sicherer Ort – Wanderausstellung gegen sexuelle Gewalt an Kindern/Jugendlichen (1994, 2000)

und noch ein Schritt...

- viele partizipative Gesprächsrunden und Fokusgruppen mit Kindern und Jugendlichen

und noch ein Schritt...

- soziales Lernen (in der Schule), Schulsozialarbeit und Mobbing-Präventionsstellen (Initiativen, Aufbau und Etablierung von Modellen gewaltfreien Erziehens und Lernens)

und noch ein Schritt...

- Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Gewalt (Beteiligung an Einführung und Etablierung)

und noch ein Schritt...

- Kinder haben Rechte – oder... – Musical (seit 2003 auf Tour in Österreich)

und noch ein Schritt...

- Ein kindgerechtes Österreich – Mitarbeit am Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich (YAP 2004)

und noch ein Schritt...

- Verleihung von Kinderrechte-Preisen in mehreren Bundesländern

und noch ein Schritt...

- www.kija.at – die Informationsplattform für junge Menschen (seit 2005)

und noch ein Schritt...

- Kinderbeistand für Minderjährige in strittigen Scheidungen/Trennungen – Mitinitiatoren der Pilotphase und wartend auf die Etablierung (2006)

und noch ein Schritt...

- Jugend ohne Netz – Wanderausstellung zur Armut von Kindern in Österreich (2007)

und noch ein Schritt...

- fast 50 Treffen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sowie Mitarbeit in regionalen, nationalen (z. B. Netzwerk Kinderrechte Österreich – NC) und internationalen Arbeitsgruppen zur Stärkung und Verbesserung der Rechte von Kindern

und noch ein Schritt...

- regelmäßige Stellungnahmen in Radio, Fernsehen und den Printmedien

und noch ein Schritt...

- Charity-Aktionen zur (Mit-)Finanzierung von Projekten, die Kinder und Jugendliche begleiten und fördern

und noch ein Schritt...

- Lobbyarbeit für junge Menschen – in ganz Österreich

20 Jahre Kinderrechte, 20 Schritte als Beiträge zur Entwicklung eines kind- und jugendgerechten Österreichs... das ist der Rückblick

Aber, was brauchen Österreichs Kinder und Jugendliche 2020?
Welche Vision eines kinder- und jugendgerechten Österreichs haben wir, die Politik, die Medien, die Gesellschaft?

2020 – Wir träumen von einem kind- und jugendgerechten Österreich...

- Die Kinderrechte sind in der österreichischen Bundesverfassung und in allen Landesverfassungen verankert.
- Kinder-/Jugendrechte-Monitoring ist durch gesetzliche Grundlagen, personelle Ressourcen und geeignete Methoden flächendeckend und nachhaltig etabliert. Kinder-/Jugendgerechtigkeits-Prüfungen weisen Politik, Verwaltung, Behörden, Sozialpartner, NGO's,... laufend auf die Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen hin und unterstützen beim Beachten der Kinderrechte.
- Das generalüberholte und zeitgemäße Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz kombiniert mit Budgeterweiterungen für alle Kinder/Jugendlichen, deren Bedürfnisse innerfamiliär nicht ausreichend gewahrt werden, sichern Existenz und Kindeswohl. Das bundesweite Kinder-/Jugendanwaltschafts-Gesetz stärkt Kijas und ermöglicht die Vollmitgliedschaft im Europäischen Netzwerk der Kinder- und Jugendanwaltschaften (ENOC).
- Die Forschungsoffensive zu Kinder- und Jugendfragen löst das Dilemma mangelnder kinder- und jugendrelevanter Zahlen, Daten und wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Empfehlungen des UN-Komitees zur Umsetzung der Kinderrechte und des Nationalen Aktionsplans (Young Action Plan) wurden ernsthaft und spürbar umgesetzt. Kinder und Jugendliche beteiligen sich an allen sie betreffenden Angelegenheiten in Familie, Schule, Gemeinde, Gericht, Jugendwohlfahrt, Freizeitbereichen, usw. Jugendschutz- und Jugendwohlfahrtsgesetz sind bundesweit einheitlich geregelt.
- Gewalt an Kindern/Jugendlichen ist eliminiert; der Opferschutz wurde durch verbesserte Gesetze, Jugendwohlfahrtsmaßnahmen, pädagogisch-therapeutische Angebote und österreichweite Bewusstseins-Kampagnen deutlich verstärkt und ist europäisches Vorbild. Es gibt keine Minderheit in der Minderheit mehr – Kinder/Jugendliche, ob schwarz oder weiß, mit oder ohne (bemerkbarer) Behinderung, mit oder ohne Dialekt/Akzent, mit oder ohne Eltern(teil), usw. sind gleichberechtigte und unstigmatisierte österreichische Kinder. Die österreichische Justiz ist kind- und jugendgerecht.
- Maßnahmen und Einrichtungen sind im Einklang mit europäischen Standards. Österreich ist Vorbild und wirkt international führend – bei Initiativen zur Eindämmung von Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kinderarbeit und Kindersoldaten – mit.

- Die Bildungsreform ist umgesetzt – jedes Kind geht gerne bis zur 12. Stufe in die Schule. Jedes Kind lernt freiwillig, um seine Talente auszubauen und teilt mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern (und Lehrpersonen) die Freude am selbstständigen und kooperativen Arbeiten in kognitiven, handwerklichen und musischen Fächern.
- Jedes Kind, jede und jeder Jugendliche sind von Geburt an durch die Grundsicherung existenziell abgesichert (sowohl finanziell als auch sozialversichert) – kein Kind, keine Jugendliche und kein Jugendlicher leben in Armut oder an der Armutsgrenze. Freiräume für Kinder und Jugendliche sind selbstverständlich und abgesichert durch Gesetze in Wohnsiedlungen, Stadträumen, Städten und Dörfern, im Winter und im Sommer.
- Es gibt einen passenden Arbeitsplatz für jede und jeden Jugendlichen.
- Prävention ist als kostengünstigste Maßnahme außerschulischer Jugendarbeit, Kindergartenpädagogik, Jugendwohlfahrt, usw. inhaltlich anerkannt und finanziell abgesichert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Medien wahren die Würde aller Kinder und Jugendlichen.
- „Kinder sind gleichberechtigte Subjekte der Gesellschaft“ und nicht nur Opfer, Täter oder Star. Jedes Kind ist Träger seiner Rechte – und das stellt niemand (mehr) in Frage.

Internationale Aspekte der Enquete

Der griechische Kinder- und Jugendanwalt Georgios Moschos brachte den fast 200 interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern die „Bedeutung der Kinderrechte - Institutionen und der Standards des Europäischen Netzwerks von Ombudspersonen zur Stärkung der Kinderrechte“ zur Kenntnis.

3.2 Kinderrechte in der Bundesverfassung

In folgender Form sollte 2009 ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen werden:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

An der fehlenden Verfassungsmehrheit scheiterte der Versuch einer Verankerung der Kinderrechte in der Bundesverfassung Ende 2009. Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte, dem auch der kija Vorarlberg angehört, war es ein Schritt in die richtige Richtung, dass die Kinderrechte nach 17 Jahren in der österreichischen Verfassung verankert werden sollten. Der SPÖ-ÖVP-Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und Jugendlichen war aber lückenhaft, diskriminierend und bei weitem nicht das, was in unserem Land möglich wäre. Unsere Kinder und Jugendliche haben das so nicht verdient.

Das Netzwerk Kinderrechte verlangte deshalb, dass für eine Beschlussfassung im nächsten halben Jahr die Kinderrechts-Organisationen an den Verhandlungstisch geladen werden. Gemeinsam soll ein „Kinderrechte-Paket“ mit Sensibilisierungsmaßnahmen, bewusstseinsbildenden Kampagnen und verpflichtender Evaluierung geschnürt werden.

Für die 30 Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte hatte sich die Regierung – ohne jegliche Einbindung der Kinderrechte-Expertinnen und -Experten – leider dazu entschlossen, nicht die ganze Konvention, sondern nur einzelne Rechte in der Verfassung zu verankern. Wichtige Themen wie Gesundheit, Freizeit, Bildung, Kinderarmut oder angemessener Lebensstandard wurden explizit gar nicht angesprochen. Bezüglich Diskriminierung von Kindern begnügte man sich mit dem geltenden Gleichheitssatz in der Verfassung.

Der Gesetzesvorbehalt im Artikel 7 des Entwurfs war aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte der enttäuschendste Teil. Kindeswohl oder Partizipationsrecht sind keine Abwehrrechte, wo es Schranken für staatliche Eingriffe bedurft hätte. Dieser Vorbehalt deutet darauf hin, dass man sich im Grunde damit nur absichern wollte, dass das neue Bundesverfassungsgesetz möglichst nicht zu Änderungen von Gesetzen führen sollte.

Die Kinderrechte waren für ein paar Wochen öffentlich sehr präsent. Kinder und Erwachsene brauchen ein klares, dauerhaftes Signal und Begleitmaßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Weiterbildung für die Rechte der Kinder. Jede und jeder in Österreich soll erfahren, was gelebte Kinderrechte bedeuten und welche konkrete Auswirkungen eine Verankerung in der Verfassung überhaupt hätte. Das Netzwerk Kinderrechte plant im Februar 2010 einen Runden Tisch mit Verfassungsexpertinnen und -experten, Rechtsanwältinnen und -anwälten, den politischen Parteien und Regierungsvertreterinnen und -vertretern, um 2010 die Verankerung der Kinderrechte in der österreichischen Verfassung in besserer Form zu erreichen.

3.3 Aktionen in Vorarlberg

Das Land Vorarlberg bekennt sich in einer besonderen Weise zur Kinderrechtskonvention, indem sie diese seit 2004 in der Verfassung verankert hat. Demnach ist bei allen Landesgesetzen und Verordnungen auf die Rechte der Kinder besonders Bedacht zu nehmen.

Der kija als Interessenvertretung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg, hat sich gemeinsam mit der Initiative des Landes „Kinder in die Mitte“ das 20-jährige Jubiläum zum Anlass genommen, um verstärkt in der Öffentlichkeit für mehr Akzeptanz der Kinderrechte in der Gesellschaft aufzutreten. Er hat sich rund um den Geburtstag mit einer Veranstaltungsreihe bzw. mit Presseaussendungen zum Thema beteiligt.

Nachfolgend zwei Beispiele für die Aktionen rund um den 20. November 2009.

Kinderrechte-Theater

Kinderrechte-
Theater begeistert
Schülerinnen,
Schüler und
Lehrpersonen

Um beim Thema „Kinderrechte“ auch die zu erreichen, die es wirklich betrifft, nämlich Vorarlbergs Kinder, wurde in erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem niederösterreichischen Kinder- und Jugend-Musiktheater „Traumfänger“ das Stück „Kinder haben Rechte“ in Bludenz, Nenzing und Rankweil aufgeführt. Die Kinder sollten dabei auf spielerische und unterhaltsame Art und Weise erfahren, dass sie genauso wie Erwachsene Träger von Rechten und Pflichten sind.

Insgesamt haben ca. 580 Volksschülerinnen und Volksschüler aus dem Oberland die 70-minütigen Vorstellungen besucht. Diese fanden am Montag, 23. 11. und Dienstag, 24. 11. 2009 in der Remise Bludenz, im Ramschwagsaal Nenzing und dem Alten Kino in Rankweil statt. Nach der Vorstellung wurden vom kija an die Kinder Anti-Stress-Bälle bzw. Postkartenhefte verteilt.

Inhalt des Theaterstücks:

Lena zieht mit ihren Eltern in eine andere Stadt. Mit dem „Kinderrechte-Koffer“, den sie aus ihrer „alten“ Schule mitbringt, erlebt sie ihre ersten Schultage mit den neuen Klassenkameraden. Niki, Moritz und Eduard sind ebenfalls neugierig: Welches Geheimnis umgibt diese Lena? Nur wenig Zeit vergeht, und die „Neue“ greift ein. Sie lässt es nicht zu, dass in der Klasse auf Schwächeren herumgetrampelt wird. Lenas Zivilcourage und ihr Wissen um die Kinderrechte imponiert den anderen. Lena bringt Schwung in den Schulalltag ihrer neuen Klasse. Gemeinsam beschließen die neuen Freunde, Botschafter der Kinderrechte zu werden.

Die Reaktion der Besucherinnen und Besucher war eindeutig: Nach der Aufführung herrschte Begeisterung sowohl bei den Kindern als auch bei den Lehrerinnen und Lehrern. Mit viel Spaß haben die Kinder das Theater gespannt verfolgt und es konnte erfolgreich und auf kindgerechte Weise das Thema „Kinderrechte“ aufgearbeitet und bewusst gemacht werden.

VN - Artikelserie

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention wurde vom kija in den Vorarlberger Nachrichten vom 16. bis einschließlich 21./22. November 2009 eine Artikelserie zum Thema „Kinderrechte“ vorgeschlagen. Um zu verdeutlichen, wie viele Institutionen sich in Vorarlberg mit Kinderrechten auseinandersetzen, widmete sich jeder Beitrag einem anderen Kinderrecht.

Wichtig war es auch, die Meinung derjenigen ins Bild zu rücken, die es betrifft: Nämlich die Kinder und Jugendlichen im Ländle. So entstand eine bunte Reihe von interessanten Beiträgen rund um die Thematik.

Beispielsweise stellte sich am Dienstag eine Klasse der Hauptschule Rankweil-Ost mit ihrer Vielfalt an Nationalitäten vor, um das Recht auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung aufzuzeigen. Im Teil 5 wurde über die Geschichte und Entwicklung der Kinderrechte in Vorarlberg berichtet. Am letzten Tag wurden drei Jugendliche nach ihrer Meinung gefragt, was sie über die Kinderrechte eigentlich wissen und wie sie die tatsächliche Situation in Vorarlberg einschätzen.

4. Jugendwohlfahrt

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2008 hat der kija eine ausführliche Stellungnahme zur Überarbeitung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes, welches zukünftig Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz heißen soll, veröffentlicht. Die Hoffnung, dass einige der dort festgehaltenen Anregungen übernommen werden, hat sich nicht erfüllt. Es ist leider so, dass der überarbeitete Entwurf eine nochmalige Verschlechterung darstellt. Auf Grund der unterschiedlichen Vorstellungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesländer erscheint es aus heutiger Sicht überhaupt fraglich zu sein, ob und wann es überhaupt zu einer Einigung und zu einem Gesetzesbeschluss kommen kann.

Der kija regt zum wiederholten Male an, der Jugendwohlfahrt eine moderne und zeitgemäße gesetzliche Grundlage für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Neben dem Bundesgesetz betrifft dies dann in weiterer Folge auch das Landesjugendwohlfahrtsgesetz.

4.2 Entwicklungsbedarf in Vorarlberg – Bericht Landesrechnungshof

Nachdem die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer massiven Veränderung unterliegen hat dies auch Auswirkungen auf die Jugendwohlfahrt. Hohe Scheidungsraten, Berufstätigkeit der Eltern, leichtere Verfügbarkeit und Weitergabe von rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten durch Internet und Handy sowie Zunahme von Stress und – aktuell – Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seien hier beispielhaft genannt.

Andererseits waren jahrelange Bemühungen um Sensibilisierung verschiedenster Berufsgruppen, insbesondere von Lehrpersonen und Kindergartenpädagoginnen, aber auch der Bevölkerung erfolgreich. Jedenfalls sind steigende Meldungen bei der Jugendwohlfahrt nicht nur ein Ergebnis zunehmender Vernachlässigung oder Gewalt an Kindern sondern insofern ein Erfolg, als früher unerkannt gebliebene Fälle jetzt gemeldet werden. Damit ist auch Hilfe, Unterstützung und letztendlich die Sicherung des Kindeswohls in immer größerem Ausmaß möglich.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof Vorarlberg einen Prüfbericht über den Vollzug der öffentlichen Jugendwohlfahrt verfasst – siehe www.lrh-v.at/pdf/berichtvollzugderjugendwo.pdf – und eine Reihe von Anregungen veröffentlicht.

Den gemachten Vorschlägen schließt sich der Kija an und möchte folgende Aspekte, die sich auch aus den Erfahrungen in seiner Arbeit bestätigen, nochmals hervorheben:

- Im Bereich Personal wurden, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, erste wichtige Konsequenzen gezogen. Die Verstärkung des Fachbereichs Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung bringt eine verbesserte juristische Unterstützung. Eine tatsächliche Personalaufstockung fand allerdings nicht statt, da gleichzeitig einer der tiefsten Kenner der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg, der frühere Kinder- und Jugendanwalt und in weiterer Folge Mitarbeiter des Fachbereichs Jugendwohlfahrt Herr Leo Jäger mit Jahresende in Pension ging. Eine Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofs „dafür zu sorgen, dass im Fachbereich Jugendwohlfahrt ausreichende Personalressourcen mit den notwendigen Qualifikationen zur Verfügung stehen“ sieht der Kija nur dann, wenn diese Stelle nachbesetzt wird.
- Nach intensiver Diskussion in der Öffentlichkeit und im Landtag wurden insgesamt vier zusätzliche Dienstposten für die Abteilungen Jugendwohlfahrt auf den Bezirkshauptmannschaften bewilligt und bereits ausgeschrieben. Angesichts der massiven Steigerungen der Gefährdungsabklärungen von über 60% in den Jahren 2002 bis 2008 wird es allerdings weiterhin notwendig sein, den Personalbedarf bei der öffentlichen Jugendwohlfahrt und den freien Trägern ständig zu evaluieren.
- Ein jahrelanges Versäumnis der Landesregierung ist die fehlende Einstufung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in das neue Gehaltssystem. Es darf erwartet werden, dass hier so bald wie möglich eine Änderung erfolgt und eine Einstufung vorgenommen wird.

Positiv hervorgehoben werden muss die Tatsache, dass das Angebot der stationären Plätze in Vorarlberg einer intensiven Evaluation unterzogen wurde und wird. Im abgelaufenen Jahr waren dies insbesondere die sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, im Jahr 2010 soll das Angebot für unter 14-Jährige hinsichtlich Quantität und Qualität überprüft werden.

4.3 Österreich: 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung

Als viertes Land von aktuell 24 Staaten hat Österreich – nach Schweden (1979), Finnland (1983) und Norwegen (1987) – das absolute Gewaltverbot in der Erziehung mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 eingeführt. Das früher bestehende „Züchtigungsrecht“ der Eltern wurde beseitigt und ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung normiert:

gesetzliche
Grundlagen mit
Erläuterungen

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (§ 146a ABGB).

Wesentlich sind die Gesetzeserläuterungen: „Dieses Gewaltverbot verbietet jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Handlung. Es schließt nicht nur Körperverletzungen und das Zufügen körperlicher Schmerzen („g’sunde Watschn“) aus, sondern auch jede sonstige, die Menschenwürde verletzende Handlung, dies auch dann, wenn das Kind das beanstandete Verhalten im konkreten Fall nicht als solches empfindet.“

Mit der gesetzlichen Verankerung des Gewaltverbots in der Erziehung durch den § 146a ABGB erfüllt Österreich seine mit der Ratifikation des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes** übernommene Verpflichtung:

Art. 19 (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als auch die Kijas haben das Jahr 2009 genutzt, um die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu erheben und weitere Schritte zur Verringerung von familiärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu setzen.

Familiengewaltstudie – Enquete „Familie – Kein Platz für Gewalt! (?)“

Ergebnisse einer
länderüber-
greifenden Studie

Die Ergebnisse einer europäischen Vergleichsstudie wurden bei der o.a. Enquete in Wien vorgestellt und diskutiert. Dank der Studie, für welche insbesondere Herr Prof. Dr. Kai Bussmann und für Österreich auch Herr Dipl. Sozialpäd. (FH) Olaf Kapella verantwortlich sind, liegen umfassende wissenschaftliche Ergebnisse über die Veränderung von Einstellung und Verhalten der österreichischen Eltern in Erziehungsfragen vor – insbesondere was die Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel anbelangt.

Die Studie steht als pdf zur Verfügung: <http://bmsa.cms.apa.at/cms/content/attachments/3/3/8/CHo617/CMS1257940533927/gewaltbericht.pdf>

Aus den zur Verfügung stehenden Informationen sind eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten abzuleiten; gilt es doch die Tatsache zu berücksichtigen, dass zwar eine sehr positive Entwicklung seit 1989 in Gang gekommen ist aber Gewalt an Kindern nach

wie vor in vielen Familien an der Tagesordnung ist. Insbesondere im Bereich der psychischen Gewalt an Kindern gibt es enormen Sensibilisierungsbedarf bei den Erwachsenen.

Eines der zentralen Kinderrechte, nämlich den Schutz vor jeder Form von Gewalt sicherzustellen, ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs. Ebenso wichtig ist es allerdings, die Einhaltung von Standards im Blick zu behalten und Mängel oder Fehlentwicklungen aufzuzeigen (Monitoring).

Bei der Podiumsdiskussion in Wien hat der kija die folgenden drei zentralen Anliegen vertreten und zur Diskussion gestellt:

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung vorantreiben

nach wie vor
großer Handlungs-
bedarf

Dass es nach wie vor große Anstrengungen in den Bereichen Bewusstseinsbildung und der Sensibilisierung braucht liegt auf der Hand. Dieser Vorschlag kann in keinsten Weise Originalität für sich beanspruchen. Trotzdem sehe ich hier ein nach wie vor unterschätztes Potenzial, insbesondere in zwei Bereichen: Zum einen, wenn es darum geht, Kinder direkt anzusprechen und zum anderen, wenn es um psychische Gewalt geht. Alleine die Tatsache, dass manche Ursachen für Gewalt, wie Verschärfung der Arbeitslosigkeit, Armut, prekärem Wohlstand, Gewalt in den Medien, Erosion des familiären Zusammenhalts u.a. zunehmen, erfordern hier zusätzliche Anstrengungen. Diese Bemühungen im Bereich der Prävention sind verstärkt auch an Kinder und junge Menschen zu richten. Leider sind erfahrungsgemäß Präventionsprogramme vom Einsparungsdruck in den öffentlichen Haushalten sehr stark betroffen.

Abwehr von „autoritärem Kinderschutz“ – Jugendwohlfahrtsabteilungen sind keine obrigkeitstaatlichen Eingriffsbehörden!

Hilfe statt „Strafe“

Wir waren schon weiter oder anders formuliert, es gab schon einen wesentlich größeren Konsens, dass konzeptuelle und methodische Fortschritte im Umgang mit verschiedenen Formen von Gewalt an Kindern eher zu erreichen sind: „Hilfe statt Strafe“, „gemeinwesenorientierte Hilfen“, „gute Kooperation mit der Familie und zwischen den verschiedenen Fachstellen“ statt durch „Ausbau von Meldepflichten“, „Verschärfung von Anzeigepflichten“ oder Ausbau von „Kontrollregelungen“ usw.

Es ist – nicht nur in Österreich, sondern beispielsweise auch in Deutschland – nur sehr mühsam gelungen, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass die Jugendwohlfahrt jene Stelle bleiben muss, welche primär den Schutz von Kindern sicherstellt. Die Analyse, dass die Jugendwohlfahrt in Österreich zumindest einem Teil ihrer Aufgaben nur noch schwer nachkommen kann, stimmt mit Sicherheit.

Aber als Reaktion darauf eine wesentliche Aufgabe mehr zur Sicherheitsbehörde bzw. Polizei zu verlagern ist die falsche Maßnahme. Der kija gehört zu jenen, die nicht der Meinung sind, dass man die Erfahrungen beim Schutz von Frauen vor Gewalt in ähnlicher Form auf Kinder übertragen kann und die Exekutive – in der im Sommer 2009 diesen Jahres diskutierten Form – einbezieht.

Rechtliche Grundlagen verbessern

Die Normierung eines gesetzlichen Gewaltverbots in Österreich war zweifellos ein Meilenstein. Ebenso wichtig wäre es allerdings – und in diesem Fall wird bewusst der Konjunktiv gewählt! – jenen die bestmögliche gesetzliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, welche Gewalt an Kindern vorbeugen sollen – Stichwort Prävention – oder ihnen helfen müssen wenn sie von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen waren.

Nach dem tragischen Tod eines kleinen Buben hatte es den Anschein, als wäre diese Erkenntnis auch bei den Entscheidungsträgern in der Politik angekommen.

Die Überarbeitung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes hat die Hoffnung geweckt, dass Standards, Ressourcen oder Präventionsmöglichkeiten massiv verbessert werden.

Der Befund des kija zum jetzigen Zeitpunkt:

Die Situation der Jugendwohlfahrt in Österreich ist in höchstem Maß gekennzeichnet durch enormen Spardruck, zu wenig Personal und Geldmittel.

Grundsätzlich vertritt der kija die Meinung, dass man in der Diskussion mit den politisch Verantwortlichen differenzieren sollte, ob es einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers gibt: Müssen die gesetzlichen Grundlagen neu geschaffen oder verbessert werden? Sind die gesetzlichen Grundlagen ausreichend normiert, aber die Einhaltung bzw. der Vollzug ist mangelhaft?

Wenn es um den Schutz von Kindern vor Gewalt geht lautet die Rückmeldung an die Politik: Wir haben Probleme in beiden Bereichen – bei den gesetzlichen Grundlagen und beim Vollzug!

Der inzwischen zweite Entwurf eines Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist nur ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Es ist bedenklich, dass bei der Überarbeitung des Entwurfes finanzielle Überlegungen vor das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gestellt wurden. Wenn man bedenkt, wie wichtig frühzeitige Unterstützung für Familien in schwierigen Lebenslagen ist, erscheint es unverständlich, dass in wesentlichen Punkten der Einsparungsgedanke vorrangig ist. Wer die Rechte von Kindern ernst nimmt, muss für sie Geld und Ressourcen zur Verfügung stellen. Die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendwohlfahrt ist nicht ausreichend: Oft können nur mehr absolute Krisenfälle betreut werden, Präventionsangebote und die notwendige Vernetzungsarbeit bleiben auf der Strecke. Ausführlich und detailliert bestätigt diese Aussage auch der Landesrechnungshof Vorarlberg in seinem Prüfbericht über den Vollzug der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Fazit

So sehr Österreich für seine Vorreiterrolle in Sachen Gewaltverbot zu loben ist – wenn es um die konkrete Hilfe für Kinder geht, welche von Gewalt betroffen sind – gibt es doch enormen Aufholbedarf!

kija zur aktuellen
Situation der
Jugendwohlfahrt

5. Jugendschutz

5.1 Vollzug Jugendgesetz

Jugendgesetz:
besserer Vollzug
als Ziel

Mit der Änderung des Jugendgesetzes im Jahr 2008 wurden auch die Strafbestimmungen für Jugendliche neu gefasst. Neben Geldstrafen und gemeinnützigen Leistungen wurde auch ein sogenanntes Informations- und Beratungsgespräch neu eingeführt.

Eine Analyse der Vollzugspraxis des Jugendgesetzes durch kija, SUPRO und offene Jugendarbeit ergab, dass vor allem zwei Bereiche mit Politik und Verwaltung diskutiert werden mussten:

1. Einheitlichere Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaften beim Vollzug des Jugendgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Informations- und Beratungsgespräche und gemeinnützige Arbeit.
2. Einsatz von Mystery Shopping mit nachfolgenden Strafen für Gastronomie und Handel, wenn trotz Belehrung weiterhin Alkohol oder Tabak an unter 16-Jährige abgegeben wird.

Diskussion mit Herrn Landesrat Ing. Schwärzler

Über Anregung des kija fand am 20. Jänner 2009 eine Besprechung mit Herrn Landesrat Ing. Schwärzler, dem Jugendreferat, der Suchtkoordination, der Abteilung Inneres und dem kija statt. Dabei wurde eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern aller Bezirkshauptmannschaften, der offenen Jugendarbeit, dem Sozialmedizinischen Dienst der Caritas (SOZMED), mit Vertretern aus verschiedenen Abteilungen im Amt der Landesregierung und dem kija beschlossen. Die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen sowie das Instrument der unentgeltlichen Leistungen sollten bei diesem Treffen diskutiert und die unterschiedlichen Erfahrungen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften verglichen werden.

Erfahrungen im Vollzug

Die am 16. März 2009 abgehaltene Sitzung mit Vertretern aller Bezirkshauptmannschaften, dem SOZMED, der offenen Jugendarbeit, mit Vertretern aus verschiedenen Abteilungen im Amt der Landesregierung und dem kija brachte folgende Ergebnisse:

Seit der Novelle LGBL. Nr. 3/2008 besteht die Möglichkeit zur Führung von Informations- und Beratungsgesprächen. Nach Angaben der Mitarbeiter bei den Bezirkshauptmannschaften stößt dieses Angebot bei Eltern und Jugendlichen bisher auf wenig Interesse. Vereinbart wurde, dass Jugendliche zukünftig in schriftlicher Form mittels eines Infoblattes über diese Möglichkeit informiert werden.

Als besonders sinnvoll wird das Instrument der gemeinnützigen Arbeit gesehen und seitens der Bezirkshauptmannschaft teilweise auch genutzt. Das Koordinationsbüro für offene Jugendarbeit konnte aus Kapazitätsgründen die Vermittlung nur teilweise übernehmen. Dieses Angebot soll im Jahr 2009 ausgebaut werden.

Um die einheitliche Handhabung der Strafbestimmungen zu dokumentieren wurde vereinbart, dass die Anzahl der Beratungs- und Betreuungsgespräche sowie die unentgeltlichen Leistungen für das Gemeinwohl in Zukunft erfasst werden und in den Rechenschaftsbericht einfließen.

5.2 Mystery Shopping

Nach jahrelangen Mystery-Shopping Tests, welche ausschließlich der Bewusstseinsbildung dienen und keine Strafverfahren nach sich ziehen, haben sich im Handel einige „schwarze Schafe“ herauskristallisiert. Trotz mehrfacher Belehrungen kam es immer wieder zur Abgabe von Alkohol oder Tabak. Es wurde daher beschlossen, dass die Kontrollen in Zukunft unter Hinzuziehung der Exekutive stattfinden und auch Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

Dieser Schritt wurde auch notwendig, um jene Betriebe, welche sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, zu unterstützen. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass es keinen Unterschied macht, ob sich Betriebe an die gesetzlichen Bestimmungen halten oder nicht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 23. Februar 2009 wurde der kija zur Durchführung von Testkäufen ermächtigt.

Im Jahr 2009 wurde im Bezirk Dornbirn begonnen jene Betriebe verstärkt zu kontrollieren und auch bei der Behörde anzuzeigen, welche in den vergangenen Jahren die Bestimmungen des Jugendgesetzes nicht einhielten. Diese Aktion soll im Jahr 2010 auch auf die anderen Bezirke in Vorarlberg ausgedehnt werden.

Information des unabhängigen Verwaltungssenats (UVS)

Im Rahmen eines Berufungsverfahrens war auch die persönliche Befragung eines Jugendlichen notwendig. Die aus diesem Einzelfall gewonnenen Erfahrungen wurden mit den Mitgliedern des UVS diskutiert. Jedenfalls wird der kija Jugendliche auf die Befragung beim UVS vorbereiten, die Testkäufe werden genauer protokolliert und auf eine „jugendgerechte Befragung“ wird verstärkt geachtet.

Sowohl bei der Diskussion mit dem UVS, als auch bei einer Informationsveranstaltung in der Wirtschaftskammer hat der kija darauf hingewiesen, dass Mystery Shopping gemeinsam mit der Exekutive vor allem bei jenen Betrieben zum Einsatz kommt, welche wiederholt ermahnt werden mussten. Mystery Shopping wird auch weiterhin als Instrument der Bewusstseinsbildung zum Einsatz kommen.

6. Schüleranwaltschaft

Die Bezugspunkte des kija zur Schule sind äußerst vielfältig. Zum einen finden verschiedene Informationsangebote in den Schulen statt, zum anderen kann der kija vermitteln, wenn die schulinternen Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder keine zufriedenstellenden Lösungen gebracht haben.

Die Schwerpunktthemen der Klassenbesuche in den unterschiedlichen Schultypen waren Kinderrechte, Jugendschutz, Finanzführerschein, sowie Infostunden für Schülerinnen und Schüler zu ihren Rechten und Pflichten.

Als Vermittlungsstelle wurde der kija auch im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig bei Suspendierungen kontaktiert. Bedauerlicherweise wurden die Empfehlungen aus dem Berichtsjahr 2007 nach wie vor nicht umgesetzt, sodass hier nochmals die gemachten Erfahrungen dokumentiert werden.

Auf die seit Jahren andauernden, zum Teil durchaus heftigen, politischen und öffentlichen Debatten versucht der verantwortliche Schullandesrat in Vorarlberg mit der Steuerungsgruppe „Schule der Zukunft“ zu reagieren. Die Ergebnisse dieser Steuerungsgruppe sollen unter Einbezug und mit Ergänzungen aller relevanten Systempartner im Jahr 2010 für die weitere strategische Planung und Umsetzung der Schulentwicklung in Vorarlberg maßgeblich sein.

Anlässlich des Jubiläums 20 Jahre Kinderrechte gab es eine intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen Volksschulen des Landes. Die Rückmeldungen seitens der Kinder sowie der Lehrpersonen zum Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte“ waren äußerst positiv, sodass auch im Jahr 2010 wieder einige Aufführungen geplant sind.

Schule und Sozialarbeit

Mit dem neuen 3-Säulen-Modell – siehe Konzept unter <http://bildungsland.vorarlberg.at/website/uploads/documents/4a2cd431a0885.pdf> – wurde auf die zunehmenden Probleme, wie erhöhte Gewaltbereitschaft, Mobbing oder häufiges Schulschwänzen reagiert. Die Bereiche Bildung, Jugend und Soziales sollen möglichst gut vernetzt werden.

Die konkreten Maßnahmen umfassen einen Stunden-Pool von 3.600 Stunden/Jahr zur individuellen Betreuung, ein erweitertes Team von Beratungs- und Krisenbegleitungslehrpersonen, Social - Networkerinnen und Social - Networkern als Erstansprechpartnerinnen bzw. Erstansprechpartnern in mittleren und höheren Schulen sowie Schulsozialarbeit, die an einigen Schulstandorten pilotweise erprobt wird. Ein besonderes Augenmerk kommt auch der Stärkung der Sozialkompetenz und dem Schulklima zu: Klassenrat, Konfliktbewältigung, Persönlichkeitsbildung, Moderation, eigenverantwortliches Lernen sind nur einige Bereiche, die verstärkt an den mittleren und höheren Schulen umgesetzt werden.

Der kija begrüßt diese Initiativen und sieht darin einen wichtigen Schritt, in dem sich die Schule der Aufgabe der „familienergänzenden“ Erziehung in vermehrtem Ausmaß stellt.

kijas auf zeitgemäße gesetzliche Grundlagen stellen

Aufgrund des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels fällt es an einzelnen Schulstandorten aber immer schwerer, diesem Auftrag in der bestehenden Form der Schulorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne der Kinder adäquat nachzukommen. Neben dem Ausbau und der Vernetzung von schulsozialarbeiterischen Angeboten im weitesten Sinn wird es daher auch Modellprojekte von ganztägigen Schulformen geben müssen.

Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern

Zum Mittel der Suspendierung hat der kija – wie bereits im Tätigkeitsbericht 2008 erwähnt – Stellung genommen. An den zuständigen Landesrat hat der kija aus gegebenem Anlass neuerlich das Ersuchen übermittelt, die Bezirksschulinspektoren zu informieren, dass ein korrekter Bescheid eine ausführliche Begründung und eine korrekte Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Weiters sollten aus Sicht des kija die Bezirksschulinspektoren aufgefordert werden, die von den Schulen genannten Suspendierungsgründe nicht ungeprüft zu übernehmen. Eine bessere Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich Suspendierungsgründe, Wirksamkeit der Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen oder Häufung von Suspendierungen an bestimmten Schulen vorzunehmen, ist ebenfalls noch ausständig.

Steuerungsgruppe „Schule der Zukunft“

laufende
Schulentwicklung

Der kija ist Mitglied dieser seit Herbst 2009 tagenden Steuerungsgruppe. In dieser Steuerungsgruppe sollen regionale Handlungsmöglichkeiten im Schulsystem ebenso diskutiert werden wie Änderungsbedarf auf bundespolitischer Ebene.

Der kija sieht aus seiner Erfahrung folgende vier relevante Bereiche:

1. Bei allem notwendigen Entwicklungs- und Optimierungsbedarf wird in der öffentlichen und politischen Diskussion ignoriert oder übersehen, dass es große Bereiche gibt, wo Schule zur Zufriedenheit von Eltern, Schülern und Lehrern funktioniert. Eine Schuldiskussion, welche ständig auf das vermeintlich Negative fokussiert, demotiviert und blockiert ebenso, wie wenn tatsächlich vorhandener Änderungsbedarf ignoriert wird.
2. Als zentralen Hebel für möglichst gute Chancen für alle Kinder hat Vorarlberg die vorschulische Bildung und Förderung erkannt. Die möglichst frühe Unterstützung der Eltern sichert das Fundament für die spätere Bildungslaufbahn von Kindern. Der kija regt beim Thema frühkindliche Bildung – Stichwort Spracherwerb – eine noch bessere Vernetzung zwischen frühkindlichen Bildungsangeboten und Elternbildung an. Es steckt sehr viel an sprachlicher Förderung und Zuwendung hinter einer geglückten Sprachentwicklung – und doch haben Kinder mit guter Sprachentwicklung eine Erfahrung gemeinsam: sie hatten Eltern, die viel, oft und gerne mit ihnen redeten, und zwar von Anfang an, also seit der Säuglingszeit.

3. Keine Angst vor Kinderrechten! Die Beachtung und den Einbezug fundamentaler Kinderrechte, wie Recht auf Schutz vor Gewalt oder Mitbestimmung ist für ein gutes Schulklima ebenso förderlich, wie für die Motivation und Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern. Bei der Fachtagung „Best Practice aus dem Vorarlberger Schulalltag – Kinderrechte im Schulalltag leben und erleben“ von Aqua Mühle Frastanz/Zick-Zack Fachdienst für Schulsozialarbeit wurden ein Reihe von Beispielen vorgestellt, die diese Aussage belegen.

4. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte der KJA die neue Vorarlberger Mittelschule nicht bewerten. Dafür ist es aus seiner Sicht noch zu früh, da dieses Projekt auf mehrere Jahre angelegt ist. Allerdings muss es neben vielen anderen Punkten gelingen, vor allem den Entscheidungsdruck von den Kindern in der 4. Volksschulklasse wegzunehmen. Auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen wird es weiters unumgänglich sein, ganztägige Schulformen zu etablieren. Ob an diesem Ziel ohne Unterstützung des Bundes – Stichworte dazu: Änderung Dienstrecht und Gehaltssystem – gearbeitet werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich.

7. Stellungnahmen

7.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund

- Stellungnahme LJWG, Änderung § 26
- Stellungnahme Pflichtschulorganisationsgesetz
- Stellungnahme Kindergartengesetz
- Stellungnahme Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz
- Stellungnahme Spielraumkonzept Feldkirch

7.2 Gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs

- Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei
- Bundesgesetz zum Sicherheitspolizeigesetz (Pyrotechnikgesetz 2010)
- Bundesgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafvollzugsgesetz, Jugendgerichtsgesetz 1988, Strafreistergesetz (Opferschutz)
- Bundesgesetz zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 (B-KJHG)
- Bundesgesetz zum Kinderbeistand
- Bundesgesetz zum Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005, Grundversorgungsgesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, Tilgungsgesetz
- Bundesgesetz für umF
- Bundesgesetz zum Unterbringungsgesetz

7.3 Änderungen wichtiger Gesetzesbestimmungen – kija

Gesetzliche Grundlagen Kinder- und Jugendanwalt Vorarlberg

Grundlage für den Beschluss für ein „Gesetz über eine Änderung von Bestimmungen über die Weisungsfreistellung und die Selbstverwaltung – Sammelnovelle“ bildete das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wurde, BGBl. I Nr. 2/2008, das mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat.

Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG lautet:

„Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen.“ Weiters wurde die Möglichkeit einer Rückstufung bestimmter Organe, so auch des Kinder- und Jugendanwalts zu einer einfachgesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Weisungsfreiheit eingeräumt.

Zum Aufsichtsrecht:

§ 26 (4) Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (L-JWG) lautet neu:

4) „Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Er muss der Landesregierung außerdem auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob er die im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben ordnungsgemäß besorgt; weiters hat er die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.“

Erläuternde Bemerkungen dazu:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene Informationsrecht der Landesregierung verankert werden. Dieses reicht nicht soweit, dass der Kinder- und Jugendanwalt personenbezogene Auskünfte, die dem Datenschutz unterliegen, erteilen müsste. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind jedenfalls zu beachten.

Zum Abberufungsrecht:

Ein Abberufungsrecht der Landesregierung war bereits in § 26 Abs. 9 L-JWG verankert, hier war kein Änderungsbedarf gegeben.

Zur Weisungsfreiheit:

Der Argumentation des kija, dass im Sinne einer unabhängigen fachlich - inhaltlichen Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwalts als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche eine verfassungsrechtliche Absicherung notwendig ist und diese einen besseren Bestandschutz bedeutet folgte die Landesregierung und in weiterer Folge der Landtag. Die Weisungsfreiheit als Verfassungsbestimmung wurde beibehalten.

Gesetzliche Änderungen im Spielraumgesetz

Zu den beabsichtigten Änderungen im Baugesetz, der Beschlussfassung eines eigenen Spielraumgesetzes, der Novellierung der Kinderspielplatzverordnung und den Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg hat der kija bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2008 ausführlich Stellung genommen.

Nachdem der Beschluss der Änderungen im Jahr 2009 erfolgte, sei an dieser Stelle auf § 3 (2) des Spielraumkonzepts hingewiesen:

„Bei der Erstellung des Spielraumkonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auch von Kindern, in angemessener Weise zu gewährleisten. ... Die Landesregierung und der Kinder- und Jugendanwalt sind vor der Beschlussfassung über das Spielraumkonzept zu hören.“

Bei der Begutachtung der Spielraumkonzepte wird der kija besonders auf den Einbezug der Kinder bei der Erstellung der Spielraumkonzepte achten.

8. Kooperation und Vernetzung

8.1 Informationsarbeit

Neben direkten Kontakten mit Kindern und Jugendlichen – vorzugsweise in Form von Klassenbesuchen – informiert der kija auch Erwachsene, welche beruflich oder ehrenamtlich mit jungen Menschen zu tun haben. Bevorzugte Themen sind Kinderrechte, Schutz vor Gewalt an Kindern, Bestimmungen des Jugendgesetzes und die Aufgaben des kija. Diese Informationsarbeit besteht in Form von teilweise jahrelangen Kooperationen, wie dem Vorarlberger Fußballverband und in themenbezogenen einmaligen Anfragen.

Im Jahr 2009 durchgeführte Informationsarbeit:

- Nachwuchsleiterschulung Vorarlberger Fußballverband – Thema Kinderschutz
- Schule für Sozialbetreuungsberufe – Thema Gewalt an Kindern, Aufgaben kija
- BAKIP – Thema Kinderrechte
- Ausbildung Jugendfeuerwehr – Themen Jugendgesetz und Aufsichtspflicht
- Verschiedene Lehrerkonferenzen – Thema Aufgaben des kija
- Ausbildung Social Networker – Themen Kinderschutz, Jugendgesetz, Aufgaben des kija

8.2 Finanzführerschein

Im Frühjahr 2006 gestartet, hat das Projekt „Vorarlberger Finanzführerschein“ – kurz genannt „FiFü“ – Ende des Jahres 2009 sein fast 4-jähriges Bestehen gefeiert. Von der Präventionsstelle der IfS-Schuldenberatung initiiert, hat sich neben dem Land Vorarlberg, der Arbeiterkammer, dem Berufsinformationszentrum des AMS, der Wirtschaftskammer, dem aha – Tipps & Infos für junge Leute und verschiedenen Banken auch der kija erfolgreich an dem Konzept beteiligt.

Vor dem Hintergrund, dass Jugendliche laut Statistik immer öfter über ihren finanziellen Verhältnissen leben, haben sich das IfS und die Partner des Projekts zum Ziel gesetzt, mit kreativen Workshops jungen Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld näher zu bringen und mangelnden Finanzkompetenzen vorzubeugen. Dabei wird der FiFü in verschiedenen Altersklassen und Modulen angeboten, um den jeweiligen Interessen der Jugendlichen möglichst gerecht zu werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Workshops vom kija sind stark rechtsbezogen und beinhalten Informationen bezüglich Geschäftsfähigkeit von Kindern bzw. Jugendlichen und den damit verbundenen Vertragsabschlüssen, Deliktsfähigkeit und Vorarlberger Jugendschutz und reichen bis hin zur Unterscheidung von Verwaltungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht. An Hand von Praxisbeispielen wird versucht, die eher „trockene“ Materie möglichst spannend und informativ für die Jugend aufzubereiten.

Von Jänner 2009 bis Dezember 2009 besuchten 577 Schülerinnen und Schüler das Modul aha/kija, überwiegend aus dem „Modul M“ der 14- bis 15-Jährigen.

8.3 Wertvolle Kinder

Gemeinsam mit dem Vorarlberger Kinderdorf und den Medienpartnern ORF und Vorarlberger Nachrichten läuft derzeit die 6. Serie der Vortragsreihe „Wertvolle Kinder“. Die Vortragsreihe bietet Orientierungshilfe, Anregung und neues Wissen für Eltern und Interessierte bei erzieherischen Herausforderungen.

Interessante Vorträge mit namhaften Referenten:

Eltern zocken in virtuellen Welten	Kooperation HTL Dornbirn
Denn wir wissen nicht ...	Kooperation BG Gallus
Ich will das mit dem Bär drauf	Axel Dammler
Macht Fernsehen dick, dumm und träge?	Maya Götz
Wie ticken unsere Kids?	Gabriele Rohmann
Geschwister	DDr. Harmut Kasten
Familienfreundliches Bauen	Dr. Mag.phil. Thomas Pilz

8.4 Projektvergabe Offene Jugendarbeit, Jugend und Politik

Seit einigen Jahren wird die Projektreihe „Jugendsozialarbeit im offenen Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit (OJA)“ seitens des Landes Vorarlberg gefördert. Schwerpunktmäßig sollten über diese Förderschiene zusätzliche Geldmittel für Projekte zum Thema Gewaltprävention zur Verfügung gestellt werden.

Im 4. Jahr des Bestehens der Projektreihe konnte einiges an Erfahrung in der OJA gewonnen werden, wie unter dem Titel Gewaltprävention mit Jugendlichen gearbeitet werden kann. Insbesondere bei Projekten mit aufbauendem Charakter – als Beispiel seien hier die Projekte in den Gemeinden Hard/Lauterach genannt – kann festgestellt werden, dass Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in hohem Maß profitiert haben. Neben den Qualifikationen, welche sich die Fachpersonen über diese Projekte angeeignet haben, haben diese ergänzenden Angebote zu einer besseren Etablierung und Vernetzung der OJA in den jeweiligen Gemeinden beigetragen. In mehreren Projekten kam es auch zu gemeindeübergreifenden Kooperationen und zu wichtigen Initiativen von mobiler Jugendarbeit.

Kritisch muss festgehalten werden, dass projektbezogene Aktivitäten einerseits mit hohem Aufwand verbunden sind und nachhaltigere Wirkungen besser erzielt werden können, wenn eine bessere Sicherheit bei den finanziellen Rahmenbedingungen gegeben ist. Vor diesem Hintergrund regt der kija an, im heurigen Jahr zwischen dem Land Vorarlberg und der OJA zu klären, ob auf Basis der in den Projekten gemachten Erfahrungen dieses Angebot nicht in einen Regelbetrieb mit gesicherter Finanzierung übergeführt werden kann. Aus Sicht des kija hat die OJA jedenfalls neben Freizeit- und Kulturarbeit in den Feldern Gewaltprävention, Gemeinwesenarbeit, regionaler und überregionaler Vernetzung und Sicherung von Freiräumen für junge Menschen einiges an Kompetenz vorzuweisen, was über reine Projektarbeit ein wichtiger Bestandteil der OJA sein oder werden könnte.

8.5 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der kijas Österreich fanden im vergangenen Jahr in Kärnten und Vorarlberg statt. Schwerpunktthemen waren auch bei diesen Treffen 20 Jahre Kinderrechte und 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung.

Wie bereits unter Punkt 7.2 „gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs“ angeführt, nehmen wir auch zu bundespolitischen Gesetzesvorhaben Stellung oder machen diesbezügliche Vorschläge. So treten beispielsweise am 1. Juli 2010 im Rahmen einer Änderung des Außerstreitgesetzes die Bestimmungen zum Kinderbeistandgesetz in Kraft. Die kijas Österreichs haben sehr wesentlichen Anteil an dieser Neuerung. Auf ihre Initiative hin kam es zu einer Tagung in Salzburg, bei der Modelle aus der Schweiz, aus Deutschland und aus Großbritannien vorgestellt und diskutiert wurden. Auch in die Durchführung und Evaluierung der Modellprojekte waren die kijas stark eingebunden. Die Konferenz der kijas ist jener Ort, wo neben einem regelmäßigen Austausch auch die bundespolitischen Aktivitäten besprochen und koordiniert werden.

Neben der Kooperation auf Bundesebene gewinnen zunehmend auch die Vernetzung und Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf EU-Ebene an Bedeutung. Die kijas Österreichs sind Mitglied im europäischen Netzwerk der Ombudsstellen für Kinder (European Network of Ombudspersons for Children – ENOC). Für die nächsten zwei Jahre wird der kija Vorarlberg die Vertretung Österreichs in diesem Gremium übernehmen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Presse

Februar	14.	Kinderbetreuung	ORF – V-heute
März	4.	Vernachlässigung	ORF – Radio Vorarlberg
April	1.	Spielplatzgesetz	ORF – V-heute
	14.	Jugendwohlfahrt in Österreich	Profil
	15.	Wertvolle Kinder	ORF – Aktuelles Thema
	23.	Spielplätze	ORF – Vorarlberg
Mai	4.	Kinderschutz	Vorarlberger Nachrichten
	5.	Bildungsreform	ORF – Vorarlberg Antenne Vorarlberg www.vol.at APA
	6.	Kindgerechte Spielflächen	Vorum
	12.	Wertvolle Kinder	Wann & Wo
Juni	17.	Blattkritik	Vorarlberger Nachrichten
	23.	Kinderlärm – kija Gast im Studio	ORF – Aktuelles Thema
	29.	Enquete 20 Jahre Kinderrechte	www.vol.at
Juli	17.	Kinderbeistand	ORF – Vorarlberg
	22.	Fremdenrecht	ORF – Österreich
August	13.	Schule	ORF – Vorarlberg
	26.	Eröffnung Kinderstadt Klein-Feldkirch	Vorarlberger Nachrichten Feldkircher Anzeiger

September	4.	Sexualstraftäter – Schutz der Kinder	ORF – Radio Vorarlberg
	14.	Kinderbeistand	ORF – Ö1
	17.	Personalmangel Jugendämter	ORF – Vorarlberg
	24.	Cyber - Mobbing	ORF – Vorarlberg
Oktober	2.	Kinderrechte	NEUE
	14.	UN -Kinderrechtskonvention	Vorarlberger Nachrichten
November	4.	20 Jahre Kinderrechte	Gemeindeblatt Rankweil
	10.	Einheitliches Jugendschutzgesetz Österreich	ORF – Radio Vorarlberg ORF – V- heute
	10.	Strafprozessordnung	Vorarlberger Nachrichten
	12.	Personalsituation Jugendwohlfahrt	ORF – Radio Vorarlberg ORF – V- heute
	18.	20 Jahre Kinderrechte	ORF – Radio Vorarlberg
	18.	Jugendwohlfahrt	Vorarlberger Nachrichten
	19.	Kinderrechte in die Verfassung	Vorarlberger Nachrichten
	20.	Kinderrechte in die Verfassung	Antenne Vorarlberg
	20.	Jugendwohlfahrt	ORF – Vorarlberg
	27.	Kinder- und Jugendhilfegesetz	Vorarlberger Nachrichten
29.	Kampagne Haart for Children	Wann & Wo	
Dezember	2.	Personalsituation Jugendwohlfahrt	ORF – Vorarlberg

9.2 Sprechstunden

Der kija ist in den Bereichen Bludenz, Bregenz, Dornbirn regelmäßig im Rahmen von Sprechstunden präsent. Er ist dort jeweils monatlich in den aha - Räumlichkeiten anwesend. Neben einer niederschweligen Erreichbarkeit des kija können auch außerhalb dieser Sprechstunden Termine in den jeweiligen Geschäftsstellen des aha vereinbart werden. Vor allem für die Bewohner verschiedener Talschaften wie dem Bregenzerwald, Montafon oder Klostertal wird damit ein besserer Zugang zum kija ermöglicht.



1



2



6



7



8

9.3 Infomaterialien /kija-Video

Ein Auszug von kija-Broschüren und kija-Foldern ist hier aufgelistet – diese sind auf www.kija.at „Broschüren“ ersichtlich und können via E-Mail kostenlos bestellt werden:

- 1 **Kinder haben Rechte** – Postkartenheft mit 15 Karten
- 2 **Damit es mir gut geht** – Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen
- 3 **Vorarlberger Jugendgesetz** – Infofolder
- 4 **Taschenanwältin** – dein kostenloser Rechtsbeistand
- 5 **Gewalt an Kindern und Jugendlichen** – Information, Hilfsangebote, Prävention
- 6 **Sexuelle Ausbeutung bei Mädchen**
- 7 **Sexuelle Ausbeutung bei Buben**
- 8 **Sexuelle Ausbeutung** – was Eltern und Erwachsene wissen sollten
- 9 **kija** – Flyer
- 10 **Kinderrechtskonvention zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen**
- 11 **Tattoos – Piercings**

Für die Informationsarbeit in den Volksschulen wurde gemeinsam mit der Volksschule Feldkirch-Nofels ein eigener kija-Song erarbeitet. Diesen musikalischen Zugang zum Thema Kinderrechte und zur Person und Arbeit des kija finden Sie unter www.youtube.com/watch?v=aDEFcP1MlnQ



3



4



5



9



10



11

UN - Konvention über die Rechte des Kindes

Auszug –
der Gesamttext ist
nachzulesen unter
www.kija.at

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN - Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN - Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN - Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN - Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:
Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN - Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Artikel 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Artikel 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Artikel 12).

L - JWG 1991

§ 26 Kinder- und Jugendanwalt

1. Die Landesregierung hat eine geeignete Person auf die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen.

2. Der Kinder- und Jugendanwalt hat

- a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen,
- c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege andererseits zu vermitteln.

3. In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b hat der Kinder- und Jugendanwalt nach einer ersten Beratung und Hilfe erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt herzustellen, die für die weitere Betreuung im Einzelfall am besten geeignet sind.

4. Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Er muss der Landesregierung außerdem auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob er die im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben ordnungsgemäß besorgt; weiters hat er die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.

5. (Verfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Besorgung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

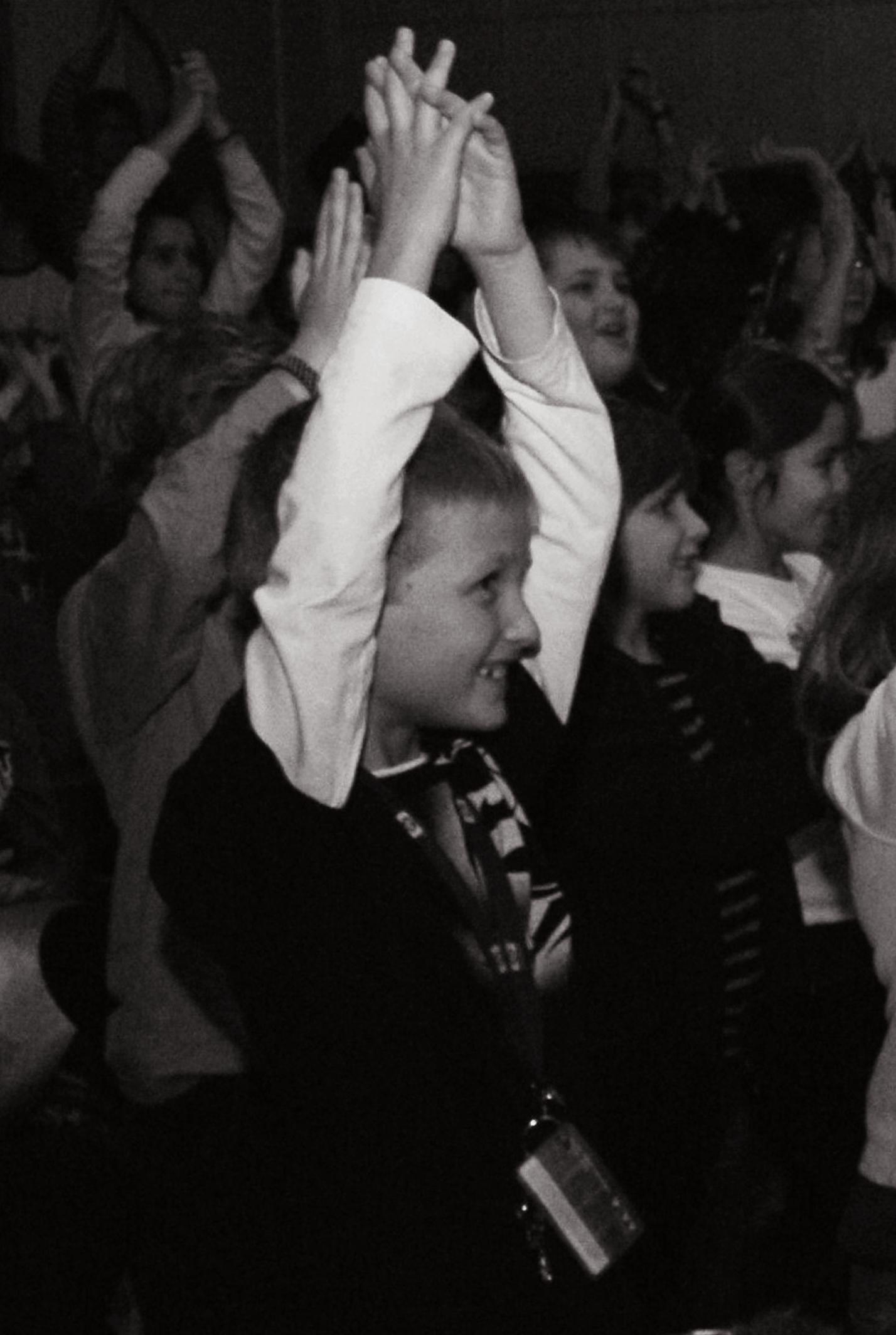
6. Der Kinder- und Jugendanwalt ist von der Anzeigepflicht nach § 78 der Strafprozessordnung entbunden, soweit es sich um strafbare Handlungen der Minderjährigen oder ihrer Erziehungsberechtigten handelt, eine Anzeige den Erfolg seiner Tätigkeit im Einzelfall gefährden würde und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht offensichtlich überwiegt.

7. Die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt befassten Behörden und Einrichtungen haben den Kinder- und Jugendanwalt zu unterstützen und ihm die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Feldkirch. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb seines Sitzes Sprechtage abhalten.

9. Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes zu widerrufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Fassung LGBl.
Nr. 36/2009







**Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg**

A 6800 Feldkirch, Schießstätte 12

T 05522/84 900, F 05574/511-923 270

kija@vorarlberg.at, www.kija.at



Eine Einrichtung
des Landes Vorarlberg

Impressum:

f.d.l.v.:

DSA Michael Rauch

Kinder- und Jugendanwalt

Fotografie:

Landespressestelle

Fotografie Seite 8:

Albrecht Schnabel, Götzis

Gestaltung:

Felder Grafikdesign, Rankweil